



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 15· Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 11. November 2022 · Nummer 43

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung des
Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
bei Wildschweinen vom 08.10.2022 in der
Fassung der ersten Änderung vom 11.11.2022 Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022

in der Fassung der ersten Änderung vom 11.11.2022

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekanntgegeben.

A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Erweiterung Sperrzone II (B.1.1.):

Die Sperrzone II wird um folgende Gemarkungen erweitert:

Gemeinde/Stadt	(teilweise oder komplett) betroffene Gemarkungen
Drebkau/Drjowk	Drebkau/Drjowk, Jehserig/Jazorki, Domsdorf/Domašojce, Greifenhain/Maliń, Laubst/Lubošć, Schorbus/Skjarbošć, Leuthen/Lutol, Siewisch/Žiwize, Casel/Kózle
Kolkwitz/Gołkojce	Die südlich der BAB 15 gelegenen Anteile von: Krieschow/Kśišow, Glinzig/Glinsk, Kolkwitz/Gołkojce, Hänchen/Hajn

II. Änderung Weiße Zone SPN-Süd (B.1.5.):

Die Weiße Zone SPN-Süd als Teil der Sperrzone II wird geändert und erweitert. Sie wird im Norden durch die schwarzwildsichere Barriere im Bereich Groß Gaglow/ Gallinchen sowie die Bundesautobahn 15 begrenzt, im Süden durch die Landesgrenze Brandenburg-Sachsen, im Osten durch die Bundesstraße 97, im Südwesten durch die Landkreisgrenze nach Oberspreewald Lausitz.

Sie umfasst folgende Gemarkungen bzw. Teile davon:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Cottbus/Chóšebuz	Die südlich der Kernbereichsgrenze gelegenen Anteile von Groß Gaglow/Gogolow
Kolkwitz/Gołkojce	Die südlich der BAB 15 gelegenen Anteile der Gemarkungen Krieschow/Kśišow, Glinzig/Glinsk, Kolkwitz/Gołkojce, Klein Gaglow/Gogolow und Hänchen/Hajn
Neuhausen/Spree	Die westlich der B 97 gelegenen Anteile der Gemarkungen Groß Oßnig, Klein Döbbern, Pücklerdorf Groß Döbbern/Pücklerowa wjas Wjelike Dobrynje
Spremberg/Grodk	Wolkenberg, Jessen, Stradow, Radeweise, Straußdorf Die westlich der B97 gelegenen Anteile der Gemarkungen Klein Buckow, Groß Buckow, Bühlw/Běta, Spremberg/Grodk, Pulsberg und Terpe/Terpje
Drebkau/Drjowk	Casel/Kózle, Siewisch/Žiwize, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošć, Laubst/Lubošć, Jehserig/Jazorki, Drebkau/Drjowk, Domsdorf/Domašojce, Greifenhain/Maliń, Kausche
Welzow/Wjelcej	Welzow/Wjelcej, Proschim, Haidemühl

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de
-> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

III. Erweiterung Kerngebiet SPN-Süd (B.I.4.):

Als Teil der Sperrzone II wird das Kerngebiet SPN-Süd erweitert. Es wird im Norden durch die BAB 15 begrenzt, im Süden durch die Landesgrenze Brandenburg-Sachsen und im Westen durch die Bundesstraße 97. Es umfasst folgende Gemarkungen bzw. Teile davon:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Cottbus/Chóšebuz	Südlich der BAB 15 gelegene Anteile von Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš
Neuhausen/Spree	Roggosen, Koppatz, Frauendorf, Groß Oßnig, Komptendorf, Laubsdorf, Drieschnitz, Kahsel, Bagenz, Neuhausen, Klein Döbbern, Pücklerdorf Groß Döbbern/Pücklerowa wjas Wjelike Dobrynje
Spremberg/Grodtk	Sellessen/Zelezna, Bühlow/Běta, Klein Buckow, Groß Buckow, Spremberg/Grodtk, Roitz, Pulsberg, Terpe/Terpje

IV. Festlegung Kerngebiet SPN-West:

Als Teil der Sperrzone II wird ein Kerngebiet SPN-West festgelegt: Dieses Kerngebiet SPN-West umfasst Teile der folgenden Gemarkungen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkungen
Drebkau/Drjowk	Casel/Kózle, Greifenhain/Maliń, Drebkau/Drjowk und Domsdorf/Domašojce

welche vor Ort ersichtlich durch einen Wildschweinabwehrzaun eingegrenzt sind. Die genauen Grenzen des Kerngebietes sind in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

V. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

B. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

D. Begründung:**I. Sachverhalt**

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt.

Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Am 09.11.2022 wurde ein Fallwildfund südlich der Talsperre Spremberg als ASP-Nachweis amtlich bestätigt. Intensive Fallwildsuchen in diesem Bereich (weiße Zone SPN-Süd; östlich der Bundesstraße 97) ergaben, dass sich das Seuchengeschehen höchstwahrscheinlich schon bis an die Talsperre im Norden des Stausees ausgeweitet hat.

Zudem wurde am 04.11.2022 eine nahe Neupetershain im Landkreis Oberspreewald Lausitz erlegte klinisch gesunde Bache als Virusträger amtlich bestätigt.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maß-

nahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 Prozent der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren, wie Schinken und Salami, ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Zu A I.-IV (Änderung des Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurden innerhalb dieser Sperrzone II um die Fundorte der verendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine Kerngebiete festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Innerhalb der Sperrzone II wurden um die Kerngebiete zur Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest weiße Zonen eingerichtet. Die Kerngebiete wurden somit doppelt umzäunt. Weiße Zonen beschreiben gemäß §14d Absatz 6 Satz 5 einen Teil des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II), in welchem die Tötung aller Wildschweine angeordnet werden kann. Um eine Ausbreitung der ASP aus den Kerngebieten sicher und effektiv zu unterbinden, ist es unerlässlich, die sogenannten weißen Zonen zu etablieren und potentielle Infektionsträger und -verbreiter aus diesen Bereichen zu eliminieren.

Zu A V (Kartendarstellung):

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen

Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Benachteiligten Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke ermöglicht.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Seuchenerregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung zieht die Tötung eines gesamten Hausschweinbestandes nach sich.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Zu B. (sofortige Vollziehung):

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu C. (Bekanntgabe):

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV wird die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung

zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

E. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 11.11.2022

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt

Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

